RECHT DER MEDIZIN

17. Jahrgang 2010

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. Verlagsadresse: A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at), Geschäftsführung: Mag. Susanne Stein-Dichtl (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung). Herausgeber: Österreichische Ärztekammer, A-1010 Wien, Weihburggasse 10-12. Redaktion: Hon.-Prof. MR Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ. Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz; Dr. Meinhild Hausreither, Wien; Univ. Prof. Dr. Dietmar Jahnel, Salzburg; Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Wien; KAD u RA Dr. Karlheinz Kux, Wien; Hon. Prof. HR Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Wien; Sen.-Präs. Dr. Johannes Wolfgang Steiner, Wien; KAD Dr. Felix Wallner, Linz; Mag. Johannes Zahrl, Wien, Schriftleitung: Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Universität Wien, Autoren dieser Ausgabe: Gerhard Aigner, Meinhild Hausreither, Christian Kopetzki, Aline Leischner, Michael Potacs, Manuela Stadler, Franz Urlesberger, Claudia Zeinhofer. Verlagsredaktion: Mag. Verena Jaziri, E-Mail: verena.jaziri@manz.at Druck: MANZ CROSSMEDIA, 1051 Wien. Verlags- und Herstellungsort: Wien. Grundlegende Richtung: Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe. Zitiervorschlag: RdM 2010/Artikelnummer. Anzeigen: Heidrun Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at Bezugsbedingungen: RdM erscheint 6 x jährlich. Der Bezugspreis beträgt jährlich € 115,inklusive Versandspesen im Inland. Das Einzelheft kostet € 23,- Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich 6 Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden. Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen: christian.kopetzki@ univie ac at und verena jaziri@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz. at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen "Abkürzungsund Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)", 6. Aufl. (Verlag MANZ, 2008), zu halten. Urheberrechte: Mit der Einreichung seines Manuskriptes räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkle ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Verlagsrecht) sowie die Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenfrägern jeder Art (auch einschließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an den Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG), ein. Gemäß § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahres. Dies gilt für die Verwertung von Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen oder Beiträgen jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestattet. Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. Grafisches Konzept: Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien. Covergestaltung: bauer konzept & gestaltung, erwinbauer.com Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.



Arztliche Verantwortung und Ressourcendefizite

RdM 2010/37

b Aspekte der Finanzierbarkeit und der Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen auch zu einer Reduktion dessen führen können, was vom einzelnen Arzt haftungsrechtlich als Behandlungsstandard geschuldet ist, wird seit langem literarisch diskutiert. Es erscheint durchaus plausibel, dass die Leistungsgrenzen des Sozialrechts oder die Absenkung des organisationsrechtlichen Ausstattungsniveaus auch bei der Ermittlung der ärztlichen Sorgfalt eine Rolle spielen müssen. Eine gänzliche Trennung dieser beiden Aspekte würde zu einer Einstandspflicht der Ärzteschaft für die chronischen Ressourcendefizite im Gesundheitssystem führen. Deutlich wird das vor allem dort, wo durch gesetzliche Regelungen eine Herabsetzung des Versorgungsstandards ermöglicht oder erzwungen wird, etwa durch die Verknappung der sachlichen oder personellen Ausstattung, zB bei Zulassung einer bloßen Rufbereitschaft im Krankenhaus. In diesem Sinn hat nun der OGH (wenngleich in einem arbeitsrechtlichen Verfahren) den Konnex zwischen der individuellen Verantwortung des Arztes und der Organisationsverantwortung eines Anstaltsträgers betont und die Schwere einer Dienstpflichtverletzung auch vor dem Hintergrund der konkreten Arbeitsbedingungen und bestehender Organisationsmängel bei rechtswidriger Einführung der Rufbereitschaft beurteilt (RdM 2010/60). Ob - und welche - Schlüsse daraus für das Haftungsrecht zu ziehen sein werden, müssen weitere Überlegungen zeigen. Wir werden dieses Thema in der RdM auch künftig aufmerksam verfolgen.

Organisationsrechtliche Probleme anderer Art, die durch das Hartlauer-Urteil des EuGH neuerlich in den Blickpunkt des Interesses gerückt sind, betreffen die Rechtsformen der Erbringung selbständiger ärztlicher Leistungen in Gruppenpraxen und selbständigen Ambulatorien, Stadler greift die damit verbundenen Abgrenzungsfragen auf und untersucht die maßgeblichen Unterscheidungskriterien zwischen den beiden Organisationsformen. In einem weiteren Beitrag beleuchtet Urlesberger anhand aktueller Entscheidungen des EuGH die Möglichkeiten des Arzneimittelherstellers, sich gegen den durch unterschiedliche nationale Preisfestsetzungen angeregten Parallelhandel mit Arzneimitteln zur Wehr zu setzen. Die Arzneimittelversorgung steht auch im Mittelpunkt der kritischen Glosse von Potacs zur Bestätigung der Sechskilometerregelung für ärztliche Hausapotheken durch den VfGH.

Unter den auch diesmal zahlreichen Entscheidungen sei schließlich auf eine disziplinarrechtliche Entscheidung hingewiesen, die die ärztlichen Sorgfaltspflichten bei der Ausstellung ärztlicher Zeugnisse in Erinnerung ruft (RdM 2010/62).

Christian Kopetzki